



SATZUNG DES VEREINS „COZMO INFINITY N.E.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „cozmo infinity n.e.v.“.
2. Er hat seinen Sitz in Weilersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für 2025 gilt ein Rumpfgeschäftsjahr ab dem 01.09.2025.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die
 - **Förderung der Volks- und Berufsbildung,**
 - **Förderung der Bildung für demokratisches Staatswesen,**
 - **Förderung von Wissenschaft und Forschung,**
 - **Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 5, 7, 10 und 13 AO).**
3. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - **Vermittlung von Medienkompetenz,** journalistischen Grundkenntnissen und demokratischer Informationsbildung in Workshops, Kursen, Seminaren, Online-Lernangeboten (Volks- und Berufsbildung),
 - **Wissenschaftliche Untersuchungen,** Forschungsprojekte, Publikationen, Studien und Veranstaltungen zu Kommunikation, Medien, Recht und Gesellschaft (Wissenschaft & Forschung),
 - **Künstlerische und kulturelle Produktion** sowie Förderung von Kunst-, Musik- und Medienprojekten (Kunst & Kultur),
 - **Veranstaltungen, Bildungsprogramme und Mentoring-Angebote für Jugendliche** (Jugendhilfe),
 - **Publikation journalistischer Inhalte ausschließlich zu Bildungs-, Informations- und Forschungszwecken,** die der Förderung demokratischer Meinungsbildung dienen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung. Voraussetzungen für den Eintritt sind die Anerkennung der Satzung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
3. Eine Aufnahmegebühr fällt in keinem Fall an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit Beiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge können als Jahresbeiträge, Monatsbeiträge oder projektbezogene Beiträge erhoben werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind.
4. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und unterstützt diese bei strategischen Fragen.

5. Der aktuelle Vorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt und in einer Anlage dokumentiert.

§ 8 Vertretungsrecht

1. Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten**.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand ist **einzelvertretungsberechtigt**, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand als **besonderer Vertreter nach § 30 BGB** eingesetzt werden und erhält Aufgaben zur laufenden Geschäftsbesorgung.

§ 9 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder haften **nicht persönlich**.
3. Organmitglieder und Personen, die für den Verein tätig sind, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Vergütung

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mitglieder und Organmitglieder können **Auslagenersatz** nach § 670 BGB erhalten.
3. Zusätzlich kann eine **Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG** und/oder eine **Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG** gezahlt werden, sofern die Tätigkeit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.
4. Weitere Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Anforderungen des § 55 AO („Selbstlosigkeit“) entsprechen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt wurden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Umwandlung in einen eingetragenen Verein,
 - Auflösung des Vereins.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Umwandlung in einen e.V. oder Auflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Umwandlung in einen eingetragenen Verein

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Hierfür müssen mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein.
3. Die Satzung ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft**, die es **ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur** zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **01.09.2025** beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

ANHANG ZUR SATZUNG

Satzungshistorie, Änderungen und Beschlüsse

Alle Änderungen dieser Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und relevante Entscheidungen werden in einer Satzungshistorie dokumentiert. Diese ist Bestandteil des Anhangs und nicht öffentlich zugänglich, sondern dient der internen Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit.

Rechtsvorschriften des Vereins

Für den Verein gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in den §§ 21 ff. und §§ 54 ff., soweit in dieser Satzung keine spezielleren Regelungen getroffen werden. Ergänzende vereinsinterne Rechtsvorschriften können durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.

Aktueller Vorstand (Liste)

Der jeweils aktuelle Vorstand mit Namen, Funktionen und Kontaktdaten wird in einer separaten Liste geführt und regelmäßig aktualisiert.

Beitragsordnung (aktuelle Fassung)

Die jeweils gültige Beitragsordnung ist dem Anhang beigelegt und wird nach jeder Änderung durch die Mitgliederversammlung in aktualisierter Form aufgenommen.

ANLAGE: BEITRAGSORDNUNG

1. Ordentliche Mitglieder: 60 € pro Jahr, ermäßigt 30 € pro Jahr.
2. Jugendmitglieder (bis 27 Jahre): 12 € pro Jahr.
3. Fördermitglieder: Mindestbeitrag 120 € pro Jahr, freiwillig höher.
4. Institutionelle Mitglieder:
 - kleine Einrichtungen: 250 € pro Jahr,
 - mittlere Einrichtungen: 500 € pro Jahr,
 - große Einrichtungen: ab 1.000 € pro Jahr.
5. Ehrenmitglieder: beitragsfrei.
6. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen Beitragsanpassungen oder -befreiungen beschließen.